

WESTDEUTSCHE REKTORENKONFERENZ

53 Bonn-Bad Godesberg 1 · Ahrstraße 39 · Telefon 7 69 11 · Telex 885 617

PLENARUNTERLAGE

Drucksache: 158/1973 (zu TOP I/2 der 103. WRK)

Ausgabedatum: 11.4.1973

Beschlußentwurf

Zum Entwurf einer Verordnung über die Grundsätze für eine einheitliche Kapazitätsermittlung und -festsetzung gemäß Artikel 12 Absatz 1 Nr. 8 des Staatsvertrages über die Vergabe von Studienplätzen vom 20. Oktober 1972

I.

Die 103. Plenarversammlung der Westdeutschen Rektorenkonferenz hat im Anschluß an die Beratungen zwischen dem Hochschulausschuß der Kultusministerkonferenz und Vertretern der WRK den Entwurf einer Kapazitätsgrundsätzeverordnung beraten und nimmt hierzu auf Vorschlag der Kommission gegen den Numerus Clausus wie angekündigt schriftlich Stellung.

Die Westdeutsche Rektorenkonferenz bekräftigt die Auffassung der Hochschulen, daß in allen Studienfächern, vor allem aber in denen mit Zulassungsbeschränkungen einer erschöpfende Ausnutzung der vorhandenen Kapazitäten und eine gleichmäßige Belastung aller Hochschuleinrichtungen notwendig ist. Sie verkennt nicht, daß diese Absicht auch Ausgangspunkt des Verordnungsentwurfs der Kultusministerkonferenz ist, bezweifelt aber, ob der Entwurf in dieser Form dem selbstgewählten Ziele gerecht wird. Eine optimale Ausnutzung der

Hochschulkapazität läßt sich nur im Zusammenwirken von Staat und Hochschule erreichen. Das ist an sich eine Selbstverständlichkeit, die auch das Bundesverfassungsgericht in seinem Urteil vom 13. Juli 1972 ausgesprochen hat. Das Bundesverfassungsgericht betont ausdrücklich den "Vorzug eines kritischen Zusammenwirkens mehrerer von einander unabhängiger Stellen" und macht sich die Wertung des Wissenschaftsrates zu eigen, der in seinen Empfehlungen von 1970 darauf hingewiesen hatte, daß es notwendig sei, "den Hochschulen deutlich zu machen, daß sie alle Möglichkeiten ausschöpfen müssen, um möglichst vielen Studienbewerbern ein Studium zu erschließen und den Kultusverwaltungen und damit mittelbar allen politisch verantwortlichen Stellen zu zeigen, wo die tatsächlichen Grenzen der Leistungsfähigkeit einer Hochschule liegen und welcher zusätzlicher Maßnahmen es gegebenenfalls bedarf, um zusätzliche Studienmöglichkeiten zu schaffen."

Der vorliegende Entwurf läßt nicht erkennen, daß die Länder diesen Prinzipien Rechnung tragen wollen.

Gegen eine Regelung, die die Kapazitätsermittlung und -festsetzung in Zukunft allein der Kultusadministration überläßt, hätte die WRK nicht nur verfassungsrechtliche Bedenken, sie bezweifelt auch den praktischen Erfolg eines Verfahrens, das die Verantwortung der Hochschulen nicht hinreichend berücksichtigt. Eine optimale Ausnutzung der Kapazitäten ist nicht nur eine Frage von Normen, sondern auch wesentlich abhängig vom guten Willen aller Beteiligten zur partnerschaftlichen Zusammenarbeit. Es muß leider befürchtet werden, daß ein Kapazitätsermittlungsverfahren, das die berechtigten Ansprüche und Interessen der Hochschulen negiert, die Bereitschaft der Hochschulangehörigen zur verantwortlichen Mitarbeit eher lähmt als fördert.

7. November 1964

? Die WRK schlägt daher vor, das Kapazitätsermittlungsverfahren als gemeinsames Verfahren von Staat und Hochschule anzusehen und dies auch in der Verordnung zum Ausdruck zu bringen. Damit sollen nicht die berechtigten staatlichen Interessen geleugnet werden, vielmehr soll die gemeinsame Verantwortung sichtbar gemacht werden.

II.

Das Kapazitätsermittlungsverfahren so wie es der Entwurf der Rechtsverordnung vorsieht, soll dreigeteilt sein. Im ersten Abschnitt, dem "Rechenverfahren" soll eine fiktive Modellrechnung erstellt werden, die im zweiten Abschnitt, dem "Überprüfungsverfahren" an Hand der tatsächlichen Gegebenheiten korrigiert werden soll, um schließlich im dritten Abschnitt, dem "Feststellungsverfahren", normativ die Kapazitätshöchstzahlen festzulegen. Die WRK hält ein solches Vorhaben grundsätzlich für sinnvoll, wenn sichergestellt ist, daß vor allem im zweiten Abschnitt des Verfahrens alle fachspezifischen und örtlichen Gegebenheiten berücksichtigt werden, da sonst die Gefahr besteht, daß das Zahlenergebnis der Modellrechnung faktisch zur Kapazitätshöchstzahl wird. Die WRK regt außerdem an, daß das in dem Entwurf der Kapazitätsgrundsatzverordnung vorgehene Rechenverfahren zunächst modellhaft erprobt wird, um festzustellen, ob das vorgesehene Verfahren geeignet ist, zu realistischen Werten zu führen. Außerdem erscheint es notwendig, den Begriffsapparat der Rechtsverordnung mit den Erhebungsmerkmalen des Bundeshochschulstatistikgesetzes abzustimmen.

Zu den Bestimmungen des Entwurfs im einzelnen:

Zu § 2 Ziff. 1

Der Begriff der Lehreinheit erscheint nicht hinreichend definiert. Unter Kapazitätsgesichtspunkten kommt es vor allem auf die gegenseitige Substituierbarkeit der Lehrpersonen hinsichtlich des Inhalts der Lehrveranstaltungen an. Es wird daher folgende Definition vorgeschlagen:

Lehreinheit ist die Zusammenfassung von Lehrpersonen, die inhaltlich verwandte Lehrleistungen erbringen und hinsichtlich des Inhalts der Lehrveranstaltungen gegenseitig substituierbar sind.

Zu § 2 Ziff. 2

Es sollte geprüft werden, ob der Begriff Studiengangkombination sinnvoll ist. Er erweckt den Eindruck, als ob es sich um eine Kombination von Studiengängen handle. Dies kann nicht gemeint sein. Außerdem wird in diesem Zusammenhang der Begriff "Studienplan" in unzulässiger Weise benutzt. Der Studienplan ist als Angebot an den Studenten für ein sinnvolles Studium anzusehen. Er enthält keine rechtlich verbindliche Festlegung von Zahl und Art von Lehrveranstaltungen für einen bestimmten Studiengang. Die Definition sollte daher lauten:

Studiengang ist ein durch Prüfungsordnungen und/oder Studienordnungen geregeltes auf einen bestimmten berufsqualifizierenden Abschluß oder ein bestimmtes Ausbildungsziel ausgerichtetes Studium.

Zu § 2 Ziff. 11

Bei den unter dem Begriff "Dienstleistungen" erfaßten Belastungen einer Lehreinheit handelt es sich in der Sache um Nebenleistungen einer Lehreinheit für eine andere. Üblicherweise versteht man aber unter Dienstleistungen Leistungen, die nach außerhalb erbracht werden. Es sollte daher auf den Be-

griff "Dienstleistungen" in diesem Zusammenhang verzichtet werden und stattdessen von "Nebenleistungen" in der Lehre gesprochen werden.

Zu § 3 Abs. 1

Der veränderten Definition von Lehreinheit in § 2 Ziff. 1 entspricht es, wenn einer Lehreinheit nicht nur diejenigen Studiengänge zugeordnet werden, die den überwiegenden Teil ihrer Einheitsstunden bei dieser Lehreinheit nachfragen, sondern alle Studiengänge die Lehrleistungen nachfragen. Die Bestimmung sollte daher lauten:

Einer Lehreinheit werden alle Studiengänge zugeordnet, die bei dieser Lehreinheit Lehrleistungen nachfragen.

Zu § 3 Abs. 2

Es wird vorgeschlagen, das Problem unbesetzter Stellen nicht im Rahmen der fiktiven Modellrechnung zu lösen, sondern erst im zweiten Verfahrensabschnitt, dem Überprüfungsverfahren.

Zu § 3 Abs. 4

Der Entwurf geht nur von der Zuständigkeit der zuständigen Landesbehörde aus. Die WRK ist der Auffassung, daß im Fall des § 3 Abs. 4, bei Nichtvorliegen eines Studienplanes eine gemeinsame Regelungskompetenz von Landesbehörde und Hochschule bestehen muß. Es wird daher empfohlen, die Bestimmung wie folgt zu ergänzen:

| ... so legt die zuständige Landesbehörde zusammen mit
| der Hochschule fest, ...

Zu § 3 Abs. 5

Die WRK hat den Eindruck, daß die Gewichtungsfaktoren für die einzelnen Typen von Lehrveranstaltungen mit den Lehrverpflichtungen der bisherigen Besoldungsgruppe H 4 abgestimmt sind. Sie hat aber Zweifel, ob diese Gewichtungsfaktoren den übrigen Mitgliedern des Lehrkörpers und ihren Lehrverpflichtungen hinreichend Rechnung tragen. Es muß daher darauf hingewiesen werden, daß die Gewichtungsfaktoren für die einzelnen Lehrveranstaltungen und die Lehrdeputate der Mitglieder des Lehrkörpers aufeinander abgestimmt sein müssen. Außerdem fehlt es an dem dringend notwendige Gewichtungsfaktor für Kandidatenbetreuung und Prüfungen.

Zu § 3 Abs. 6

Der Entwurf legt für die Gruppengrößen bestimmte Werte fest und läßt die Berücksichtigungen fachspezifischer Gegebenheiten nur in begründeten Ausnahmefällen zu. Die WRK ist der Auffassung, daß die Berücksichtigung fachspezifischer Gegebenheiten die Regel sein sollte. Es wird daher folgende Fassung vorgeschlagen:

Die Gruppengrößen sind fachspezifisch festzulegen.

Dabei ist in der Regel von folgenden Werten auszugehen

Großgruppen 60

Mittelgruppen 30

Intensivgruppen 15

Sonderveranstaltungen

(z.B. Unterricht am Krankenbett, Visite) 5

Zur Berücksichtigung besonderer z.B. räumlicher Gegebenheiten

...

Zu § 5

Diese Bestimmung sollte in dieser Form ersatzlos gestrichen werden. Der Begriff "Höchstzahl" ist identisch mit der rechtlich verbindlichen Aufnahmequote für Studienanfänger. Die Ermittlung dieser Höchstzahl in § 5 des Entwurfs ist aber eindeutig noch Teil der fiktiven Modellrechnung. Das kann nicht gemeint sein. Es wird daher vorgeschlagen, den Inhalt des § 5 des Entwurfs in § 6

hinzunehmen um klarzustellen, daß es sich nur um eine fiktive Zahl, nicht um die rechtlich verbindliche Höchstzahl handelt. § 6 Abs. 1 erhält dann folgende Fassung:

Zur Ermittlung der Höchstzahl für Studienanfänger eines Studienganges pro Jahr wird zunächst die Gesamtkapazität nach § 4 durch die Studienzeit in Jahren dividiert. Das so gewonnene Berechnungsergebnis wird unter folgenden Gesichtspunkten überprüft:

Die WRK geht dabei davon aus, daß als Studienzeit in diesem Zusammenhang die durchschnittliche Studiendauer angesetzt werden muß. Entsprechend den Anmerkungen zu § 3 Abs. 2 müßten in § 6 die Frage der tatsächlichen Verfügbarkeit von Lehrpersonen sowie das Vorhandensein des erforderlichen technischen Personals als Korrekturfaktoren ausdrücklich genannt werden.

Zu § 7 Abs. 2

Die Bestimmung des Entwurfs ist in dieser Form aus der Sicht der Hochschule nicht vertretbar. Es wird folgende Fassung vorgeschlagen:

Unter Wahrung eines friktionsfreien Stundenplans wird für die jährliche Nutzbarkeit - falls keine fachspezifischen Gegebenheiten entgegenstehen - in der Regel davon ausgegangen, daß Räume von 8 bis 20.00 Uhr genutzt werden können.